

Laibacher Zeitung.

Nr. 246.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Montag, 26. October

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Insertionspempel jedesm. 30 kr.

1868.

Mit 1. November

beginnt ein neues Abonnement auf die

„Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerations-Preis beträgt für die Zeit vom 1. November bis Ende December 1868:

Im Comptoir offen	1 fl. 84 kr.
Im Comptoir unter Couvert	2 „ — „
Für Laibach ins Haus zugestellt	2 „ — „
Mit Post unter Schleifen	2 „ 50 „

Ämtlicher Theil.

Gesetz

wodurch die Gemeindeordnung für die Stadt Laibach vom 9. Juni 1850 abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Alle österreichischen Staatsbürger, welche im Gemeindegebiete der Stadt Laibach wohnen und daselbst von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichten, sind nebst den Gemeindeangehörigen und Gemeindebürgern Gemeindeglieder der Stadt.

Sie werden, wenn sie weder Gemeindeangehörige noch Gemeindeglieder sind, Gemeindegemeinschaften genannt.

§ 2.

Den Gemeindegemeinschaften männlichen Geschlechtes gebührt das active und passive Wahlrecht zur Gemeindevertretung unter denselben Bedingungen, wie den Gemeindeangehörigen, wenn sie entweder

1. eine directe Steuer von der Art und in dem Ausmaße, wie in der Gemeindeordnung der Stadt Laibach vom 9. Juni 1850 § 28, Z. 2 lit. a, bestimmt ist, entrichten, oder

2. die in dem citirten § 28 Z. 2 lit. b, vorgezeichneten Erfordernisse der Beamteneigenschaft, des Besoldungs- oder Ruhegenusses und der Einkommensteuerpflichtigkeit ausweisen.

§ 3.

Die Einreihung der Gemeindegemeinschaften in die Wahlkörper geschieht nach den Bestimmungen des § 32 der bezogenen Gemeindeordnung.

Die im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes unter Z. 1 vorkommenden Gemeindegemeinschaften, welchen nicht vermöge der Steuerentrichtung der erste oder zweite Wahlkörper gebührt, werden in den dritten, die ebendort unter Z. 2 angeführten Gemeindegemeinschaften werden, wenn ihnen nicht vermöge der Steuer der erste Wahlkörper gebührt, in den zweiten Wahlkörper gereiht.

§ 4.

Die Bestimmungen des § 28 lit. a des Gemeindegesetzes vom 9. Juni 1850, lautend: „es muß jedoch dieser Steuerbetrag im verflossenen Jahre vollständig entrichtet worden sein, und darf der Steuerpflichtige im laufenden Jahre mit keinem Rückstande ausfallen,“ und des § 29 lit. d haben außer Wirksamkeit zu treten.

§ 5.

Dieses Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Eine Wahlerneuerung hat deshalb nicht stattzufinden.

Wien, am 15. October 1868.

Franz Joseph m. p.

Giskra m. p.

Gesetz

wodurch der § 6 der Gemeindeordnung für Krain vom 17. Februar 1866 abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich zu verordnen wie folgt:

§ 1.

Der § 6 der Gemeindeordnung für Krain vom 17. Februar 1866 tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten:

Die Gemeindeglieder sind entweder:

a) Gemeindeangehörige, das sind diejenigen Personen, welche in der Gemeinde heimathberechtigt sind, oder

b) Gemeindegemeinschaften, das sind jene, welche ohne in der Gemeinde heimathberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder von einem in der Gemeinde selbständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer entrichten, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern.

§ 2.

Dieses Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Eine Wahlerneuerung hat deshalb nicht stattzufinden.

Wien, am 15. October 1868.

Franz Joseph m. p.

Giskra m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. October d. J. den Privatdocenten an der Lemberger Universität Doctor Ferdinand Brodowski zum außerordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes mit polnischer Vortragssprache allergnädigst zu ernennen geruht.

Sasner m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. October d. J. den Professor am Taborer Realgymnasium Dr. Anton Tille zum wirklichen Director am Realuntergymnasium zu Wittingau allergnädigst zu ernennen geruht.

Sasner m. p.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Dr. Vincenz Polli zum Oberingenieur, dann die Ingenieuraspiranten Marcus Nonveiller, Dr. Philipp Brunatti und Dr. Karl Bortolotti zu Ingenieuren für der Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Justizminister hat die Rathsecretärstelle bei dem Kreisgerichte in Laibach dem Kreisgerichtsadjuncten Franz Trenkler in Reichenberg verliehen.

Der Justizminister hat die bei dem Kreisgerichte in Tabor erledigte Rathsecretärstelle dem Bezirksgerichtsadjuncten in Hohenmauth Ignaz Bauer verliehen.

Der Justizminister hat zum Staatsanwalt bei dem Landesgerichte in Zara mit dem Range und Charakter eines Landesgerichtsrathes den Staatsanwalt in Cattaro Gaetano Frari und an dessen Stelle zum Staatsanwalt bei dem Kreisgerichte in Cattaro mit dem Range und Charakter eines Kreisgerichtsrathes den Staatsanwaltsadjuncten in Zara Michele Capovich ernannt.

Das Justizministerium hat die Gerichtsadjuncten bei dem Landesgerichte in Zara Dr. Joseph Nagy und Franz Zohar ersteren zum Staatsanwaltsadjuncten bei dem Landesgerichte in Zara, letzteren zum Staatsanwaltsadjuncten bei dem Kreisgerichte in Spalato ernannt.

Der Justizminister hat die bei dem Kreisgerichte in Teichen erledigte Rathsecretärstelle dem dortigen Gerichtsadjuncten Wilhelm Trapp verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat über Vorschlag des Lemberger lat. kath. erzbischöflichen Ordinariats den Katecheten an der Haupt- und Unterrealschule in Czernowitz, P. Mathias Kmoch zum wirklichen Religionslehrer für die katholischen Schüler an der dortigen gr. or. Oberrealschule ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Hilfslehrer Johann Prusik am Pilsener, Emanuel Seifert am Kleiner und Karl Douha am Königräger Gymnasium zu wirklichen Lehrern am Realuntergymnasium zu Wittingau ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Die Thätigkeit des k. k. Ackerbau-Ministeriums in Wien.

Schluss.

Aber nicht blos der Seidenzucht, auch allen andern Zweigen der Landwirtschaft von allgemeiner und localer Bedeutung widmet das Ackerbauministerium in Wien seine Aufmerksamkeit, und möge nur beiläufig hier an-

geführt sein, daß man der Viehzucht durch Ehrenpreise bei Ausstellungen, durch Prämien für gute Stierhaltung u. nach jeder Richtung aufzuhelfen sucht; daß man einen Preis von 500 fl. und zwei zweite zu 250 fl. für Käseereignisse ausgeschrieben hat; daß man für die Ausbildung der Volksschullehrer, um sie zur Ertheilung landwirthschaftlichen Unterrichts in den Fortbildungsschulen zu befähigen, einen besonderen Lehrkursus eingerichtet hat, der im August in Wien eröffnet und von einer größeren Anzahl Lehrer besucht worden ist u. a. m.

Das Budget des Ackerbauministeriums beträgt 645.900 fl., wovon 81.000 fl. auf die Leitung und Verwaltung kommen, 9.000 fl. für Bergbau, 154.000 fl. für Landesculturzwecke entfallen. Von letzterer Summe treffen auf die Förderung des Ackerbaues 42.000 fl., Hebung der Viehzucht 8000 fl., Seidenbau 25.000 fl., andere Zweige 27.500 fl., Unterricht 20.000 fl., Erhebungen in Landescultursachen 25.000 fl., Ansternzucht künstliche Fischzucht 6000 fl. — Die Forstakademie Mariabrunn kostet 30.000 fl., die landwirthschaftliche Akademie Ungarisch-Altenburg 54.000 fl. Gewiß ist die Dotirung dieses Etats keine zu reiche gegenüber den vielen Bedürfnissen, welche das Land thatsächlich hat. Allein man muß gerecht sein und anerkennen, daß unter den derzeitigen Geldverhältnissen des Staates schon das Gegebene ein beachtenswerther Anfang ist; daß aber ferner bei der ungeheuren Verschiedenheit der Verhältnisse der Kleinwirthe in den einzelnen Ländern das wahre Bedürfnis der rationellen Landwirthschaft vielfach erst geweckt werden muß. So lange dies nicht der Fall, ist eine arithmetische Gleichmäßigkeit der Summen, welche die verschiedenen Theile der Monarchie zur Förderung der Urproduction erhalten, weder nothwendig — noch zweckentsprechend. Man hat dessen ungeachtet das Bedürfnis der einzelnen Länder an Unterstützungen aus Staatsmitteln mit entsprechenden Abstufungen festgestellt auf 204.300 fl. Davon für Staatsforstpolizei und Beförderung — Tirol und Dalmatien — 80.405 fl., für Wiederbewaldung des Karstes — Kärntenland, Dalmatien — 10.000 fl., für Forstprüfungen 2889 fl. Für die Pferdezucht, einschließlich der Preise für Wettrennen, Wettfahren, der Unterstützung des Privatbeschlages, Prüfung der Hengste sind ausgeworfen 37.500 fl. Für Zucht- und Nutzvieh: Niederösterreich 5500 fl., Oberösterreich 5500 fl., Salzburg 1900 fl., Steiermark 7300 fl., Kärnten 5500 fl., Krain 3700 fl., Kärntenland 5500 fl., Tirol und Vorarlberg 5300 fl., Böhmen 9100 fl., Mähren 5500 fl., Schlesien 3700 fl., Galizien 9100 fl., Bukowina 1900 fl., Dalmatien 3700 fl. Die Berghauptmannschaften kosten 113.000 fl. Eingenommen werden aus den beiden Lehranstalten, für Forstprüfungen und Schurfgeldern 146.500 fl.

Soweit die Angaben über das Budget, denen man entnehmen wird, daß das österreichische Ackerbauministerium in allen Beziehungen bestrebt ist, die Urproduction des Landes kräftig zu fördern, soweit es die Verhältnisse gestatten. Wird das Ziel erreicht — und welche berechtigten Zweifel stehen entgegen? haben nicht bei der 26sten Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Wien unparteiische Männer den Fortschritt der Landwirthschaft im Kaiserstaate anerkannt? — so geht das Land einer großen Zukunft entgegen. Die im Boden ruhenden Schätze Oesterreichs sind unermesslich und harren nur der Wänschelrute der Intelligenz und zeitgemäßer Einrichtungen, um ihren Reichtum segensvoll zu erschließen. Man kann allerdings einwenden, daß noch manche Verhältnisse der vollen Entwicklung eines rationellen Betriebes der Landwirthschaft entgegenstehen; allein der junge Tag ist auch erst angebrochen und man darf nicht zweifeln, daß die längst anerkannten Hemmnisse des Fortschrittes allmählich werden beseitigt werden. So erscheint es namentlich nothwendig, den Grund und Boden vollständig frei zu geben, den sogenannten „Besitzungszwang“ aufzuheben und die Zusammenlegung der Grundstücke allgemein zur Durchführung zu bringen.

Wenn Eingangs gesagt worden ist, daß dem k. k. Ackerbauministerium noch ein Organ fehle, wodurch intellectuell auf die ausübenden Landwirthe mit eingewirkt werden kann, so ist doch auch hervorgehoben worden, daß die neugeschaffene Behörde jede Gelegenheit benützt, um durch besondere Flugblätter werthvolle Notizen durch die Presse zur allgemeinen Kenntniß des betreffenden Publicums zu bringen. In jeder irgendwie bedeutamen Angelegenheit werden Auskünfte, Berichte, Gutachten von Sachverständigen eingefordert und diese in der geeigneten Form zum allgemeinen Nutzen veröffentlicht. Man benützt zu derartigen Aufklärungen

nicht bloß die im Lande selbst wohnenden Fachmänner, sondern auch die auswärtigen Consulate, fremde Techniker etc. So hat man z. B. in der neuesten Zeit den Culturingenieur Toussaint aus Götting nach Wien kommen lassen, um die Grundbesitzer über das Petersen'sche Verfahren der combinirten Ent- und Bewässerung der Wiesen aufzuklären, bez. seine Hilfe denjenigen, welche solche Anlagen beabsichtigen, zur Verfügung zu stellen. Eine Denkschrift des Genannten über den Gegenstand ist gedruckt und vertheilt worden. So hat man die Consuln in den Ostseeprovinzen veranlaßt, über den vortheilhaftesten Bezug des Leinwandens zu berichten, um auch hierüber ein Flugblatt hinaus zu schicken. So hat man den fleißigen Forscher, Professor Haberlandt in Ungarisch-Altenburg, mit der Aufklärung über die Seidenraupenkrankheit beauftragt und verschiedenartige Arbeiten des Genannten über den Gegenstand veröffentlicht. So stellt man statistische Data zusammen über dies und das und gibt sie hinaus — und dergleichen mehr.

Hauptsächlich dem kleinen Wirth zum Nutzen hat man auch dem landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichte auf dem Lande und in dem Institute der Wanderlehrer sein Augenmerk zugewendet und den oben erwähnten Lehrcursus für Volksschullehrer zu diesem Behufe eingerichtet. Verbreitung von Kenntnissen ist jedenfalls einer der sichersten Wege zur Vervollständigung des Fortschritts; indessen hat es doch seine großen Schwierigkeiten, zweckentsprechende Einrichtungen zu treffen, damit die den der Schule entwachsenen Knaben, welche sich der Landwirthschaft widmen, in den Fortbildungsschulen gebotenen Lehren aus dem Bereiche der Naturwissenschaft nicht auf der Stufe des Stückwerks sitzen bleiben. — Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Wien hat sogar die Gründung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt für Frauen und Mädchen angeregt, woselbst die Hörerinnen binnen 3 Jahren in allem Nöthigen, auch im Kochen etc. ausgebildet werden sollen.

137. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 22. October.

Beginn 10^{3/4} Uhr.

Präsident Dr. v. Kaiserfeld. Mehrere neu eingetretene polnische Abgeordnete leisten die Anzeigung.

Abg. Neumann (Czeche) zeigt an, daß er an den Verhandlungen des Hauses nicht theilnehmen werde.

Präsident erklärt, daß er dies als eine Mandatsniederlegung ansehe und die Einleitung zur Neuwahl treffen werde.

Abg. Steffens bringt eine Petition des Bezirksausschusses von Neu-Bystritz im Budweiser Bezirke ein um Führung einer Eisenbahn Gmünd-Budweis-Tabor-Prag.

Auf der Tagesordnung: Erste Lesung der Wehrgefeß-Entwürfe.

Abg. Freiherr v. Pratobevera beantragt, diese Entwürfe dem Wehrausschusse zuzuweisen, denselben aber durch drei Mitglieder zu verstärken, daher, da auch noch drei Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, im Ganzen sechs Wahlen vorzunehmen. (Angenommen.)

Der Gesetzentwurf über die Verwendung der Glasgründe in Graz wird auf Antrag des Abgeordneten Lohninger, und die Vorlage über die Aenderung der Bankstatuten (Reducirung des Actienkapitals) über Antrag des Abg. Sturm dem Finanzausschusse zugewiesen.

Das Haus schreitet hierauf zu den Ergänzungswahlen für die Delegationen.

Die polnischen Abgeordneten wählen in die Delegation Ritter v. Grocholski und Chanowski, als Ersatzmann Hubicki.

Der Delegirte aus Mähren, Abgeordneter Skene zeigt an, daß er, da die Delegation diesmal in Pest tagen werde, aus diesem Grunde sein Mandat niederlege.

Präsident erklärt, daß er die Ersatzwahl für den Abg. Skene in der nächsten Sitzung veranlassen werde.

Abg. Dr. Sturm berichtet Namens des interconfessionellen Ausschusses über die Mischungen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen.

Auf der Ministerbank haben inzwischen Platz genommen: die Minister Berger, Taaffe, Herbst und Hasner.

Wir haben den Wortlaut des vorerwähnten Gesetzes bereits veröffentlicht, und können daher dessen Inhalt als bekannt voraussetzen. Der Entwurf bezweckt die Aufhebung der imperativen Intervention des katholischen Seelsorgers bei dem Aufgebote und der Abschließung von Ehen zwischen Katholiken und Akaatholiken, die Beseitigung des jetzt bestehenden Hindernisses der Trennung akatholischer Ehegatten, wenn ein Theil zur Zeit der Eheschließung sich zur katholischen Religion bekannte, ferner die Gestattung, daß ein getrennter akatholischer Ehegatte mit einer Katholikin die Ehe schließen dürfe.

Abg. Superintendent Schneider und Abg. Andriewicz (griechisch-katholischer Geistlicher) begrüßen

den vorliegenden Gesetzentwurf mit warmer Anerkennung, weil hiedurch schreiende Ungerechtigkeiten gegen die Akaatholiken und grelle Mißstände ihr Ende erreichen würden. Der letztgenannte Abgeordnete constatirt zugleich, daß der interconfessionelle Ausschuss in seiner gestrigen Sitzung über die Ausarbeitung eines neuen (Civil-) Ehegesetzes eine Verathung gepflogen und sich in der Ansicht geeinigt habe, daß die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes bedeutender technischer Vorarbeiten und eingehender Studien bedürfe, daher die Zustandebringung desselben nicht sobald in Aussicht steht.

Abg. Professor Jäger (katholischer Geistlicher) unterzieht sich der vergeblichen Mühe, zu beweisen, daß das bürgerliche Gesetzbuch und die hiezu erlassenen Nachtragsverordnungen keine Rechtsungleichheit gegen Andersgläubige enthalten, und daß gerade das, was der Ausschuss vorschläge, eine Rechtsungleichheit, und zwar eine Ungerechtigkeit gegenüber den Katholiken herbeiführen würde. Redner geht von der falschen Prämisse aus, daß, wenn eine akatholische und eine katholische Person mit einander eine Ehe schließen, die erstere sich stillschweigend auf den Boden des katholischen Dogma begeben (einige Heiterkeit) und auf das nach ihren Religionsbegriffen ihr zustehende Recht die Auflösung der Ehe niemals zu begehren, stillschweigend verzichte.

Abg. Dr. Rechsauer (für) gibt zu, daß das bürgerliche Gesetzbuch sich auf den Boden des katholischen Dogma gestellt habe, und zwar mit Recht; denn damals sei die katholische Religion die bevorrechtete Staatskirche gewesen. Jetzt aber handle es sich darum, die Gleichheit der Confessionen in der Gesetzgebung zum Ausdruck zu bringen. Das sei der Gedanke gewesen, der den confessionellen Ausschuss bei Abfassung der Vorlage geleitet habe.

Der Vorredner (Prof. Jäger) finde darin eine Rechtsungleichheit, daß es dem getrennten Protestanten gestattet sei, zu heiraten, während der Katholik nicht heiraten dürfe. Es wäre aber die größte Ungleichheit, die an dem nicht katholischen Theile begangen würde, dem nach dem Begriffe seiner Religion die Trennung der Ehe zulässig erscheine, falls man ihm die Wieder-
verheirathung nicht gestatten wollte.

In dem confessionellen Gesetze finde sich ein Artikel, nach welchem Jedermann der Uebertritt zu einer anderen Kirche gestattet sei, und mit diesem Uebertritte seien alle Ansprüche der vorigen Kirche auf ihn aufgehoben. Wenn nun das Gesetz bestimmen würde, daß, wenn der früher katholische Ehegatte zur protestantischen Kirche überging, die Ehe nicht trennbar sein soll, so würde die katholische Kirche auch später auf ihn wirken, und das wäre gegen die Bestimmung des confessionellen Gesetzes. Darin läge eine große Ungleichheit, daß nach dem Uebertritte eines Katholiken zu einer anderen Kirche, dieser noch an die Vorschriften der katholischen Kirche gebunden sein solle, und dem solle diese Gesetzesvorlage abhelfen.

Der Vorgesdner habe eine ganz merkwürdige Vermuthung aufgestellt, nämlich, daß der Protestant, der eine gemischte Ehe eingehe, sich a priori auf den katholischen Boden stelle. „Ich glaube“, sagt Redner, „daß beide Ehegatten auf ihrem Boden stehen bleiben, und daß sie nur den Vertrag eingehen in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Jeder mit Rücksicht auf seine Religion. Mit ganz gleichem Rechte könnte man sagen, bei gemischten Ehen trete der katholische Theil auf den Boden des protestantischen Ehegatten.“

„Ich glaube nur“, fuhr Redner fort, „diese Bemerkung machen zu sollen, um nicht den Glauben aufkommen zu lassen, als wolle der confessionelle Ausschuss irgendwie dem katholischen Dogma nahe treten. Dieses bleibt uns unantastbar; hier handelt es sich aber nicht um Dogmen, sondern um die Wirkungen der ehelichen Verbindung, soweit sie den Staat betreffen. Diese sollen aber so geregelt werden, daß eine bevorrechtete Kirche nicht mit dem Vorzuge ausgestattet werde, daß sie ihre Vorschriften selbst dann über einen noch erstrecken kann, der nicht mehr ihr angehört. Diese Gesetzesvorlage ist also nur im Geiste des vom h. Hause angenommenen und vom Kaiser sanctionirten confessionellen Gesetzes.“

(Schluß folgt.)

Das neue Wehrgefeß.

(Fortsetzung.)

§ 17. Bei der ersten Aufstellung der Landwehr wird das Officierscorps derselben gebildet:

- a. aus geeigneten Officieren des Pensionsstandes;
- b. aus mit Beibehalt des Militärcharakters quittirten Officieren, insofern sie nicht — ihrer Wehrpflicht nach — die Eintheilung als Reserveofficiere in das Heer erhalten;
- c. aus anderen Personen, welche der Heeresdienstpflicht nicht unterliegen, die Ernennung in eine Landwehrofficierscharge anstreben und dazu die Eignung besitzen;
- d. aus Unterofficieren der Landwehr, welche die Officiersprüfung befriedigend abgelegt haben und auch sonst zum Officier geeignet sind.

Die normale Ergänzung des Landwehrofficierscorps erfolgt:

- a. durch Uebertritt activer Officiere aus dem Heere;
- b. durch Reserveofficiere, welche ihre Heeresdienstpflicht vollendet haben und förmlich in die Landwehr eingetheilt, oder solche, welche nach dem Verbands des Heeres angehören und nur ausnahmsweise der Landwehr zugewiesen werden; (§ 21 W. G.);
- c. durch stufenweise Beförderung innerhalb der Landwehr nach den für das Heer bestehenden Grundsätzen, daher entweder nach abgelegter Prüfung oder ohne dies als Belohnung für Auszeichnung vor dem Feinde, unter der Bedingung der sonstigen Eignung.

Die Landwehrofficiere müssen die Staatsbürgerschaft der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder besitzen oder erwerben. Bei der Eintheilung der Landwehrofficiere in die Bataillone und Escadronen ist auf ihren dauernden Wohnort möglichst Rücksicht zu nehmen.

§ 18. Die Landwehrofficiere sind in ihren Chargen den Officieren des Heeres gleichgestellt; bei gleichem Range in einer Charge gehen die Officiere des Heeres den Landwehrofficiern vor.

§ 19. Die Commandosprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder jene des Heeres; die Fahnen der Landwehrebataillone sind den Leibfahnen des Heeres gleich und tragen auf einer Seite den Reichsadler, auf der anderen Seite das betreffende Landeswappen.

Die Distinctions- und Abzeichen aller Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, dann die Dienst- und Exercirvorschriften der Landwehr sind jenen des Heeres gleich. Farbe und Form der Bekleidung wird vom Ministerium mit Genehmigung des Kaisers im Verordnungswege festgesetzt.

§ 20. Officiere und Mannschaft der Landwehr sind während ihrer Dienstleistung im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege hinsichtlich aller Gebühren dem Heere gleichgestellt. Die Gebühren während der periodischen Waffenübungen und der Rekrutenausbildung werden im Verordnungswege festgesetzt.

§ 21. Die im Kriege oder überhaupt im activen Dienste invalid gewordenen Landwehrofficiere und Landwehrmänner genießen dieselben Begünstigungen, welche in dieser Beziehung für das Heer bestehen.

Dieselben Begünstigungen erstrecken sich auch auf die Wittwen und Waisen der vor dem Feinde gefallenen oder in Folge ihrer Verwundung gestorbenen Landwehrofficiere.

§ 22. Die Gesamtkosten der Landwehr belasten im Frieden das Budget des Landesvertheidigungsministers; jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisirung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichskriegsministers bestritten.

§ 23. Officiere und Mannschaft der Landwehr, welche sich nicht im activen Dienste befinden, unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen so wie auch in straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in dem Wehrgefeße begründet und für die Evidenthaltung nothwendig sind. Die in der activen Dienstleistung stehenden unterliegen den militärischen Straf- und Disciplinargesetzen; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, unterstehen sie jedoch den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

Zum Zwecke der Evidenthaltung sind Officiere und Mannschaften der Landwehr verpflichtet, jeden Wechsel ihres Aufenthaltsortes der zuständigen Landwehrevidenthaltung und auch jener, in deren Bereich sie sich etwa begeben, zu melden.

Landwehrmänner haben bei Uebersiedlung in einen anderen Bataillonsbezirk die Transferirung zu dem betreffenden Bataillon (Escadron) anzufuchen.

Unter denselben Bedingungen können auch die Officiere der Landwehr ihr Domicil zeitlich oder dauernd ändern, ihre Transferirung in ein anderes Bataillon (Escadron) bleibt jedoch von den Standes- und Dienstverhältnissen und bei Stabsofficieren von der Entscheidung des Kaisers, bei Oberofficieren von der Entscheidung des Landesvertheidigungsministeriums abhängig.

§ 24. Alle im Auslande abwesenden Landwehrmänner haben, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniß erlangt haben müssen, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Landwehr erfolgt ist, die Verpflichtung, unverweilt in die Heimat zurückzukehren und sich zur Verfügung zu stellen, ohne die speciell Einberufung abzuwarten. (§ 54 W. G.)

§ 25. Landwehrofficiere, welche der Einberufung zu den Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten, sind mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, bei der dritten Wiederholung jedoch und in Kriegszeiten schon beim ersten Falle kriegsrechtlich zu behandeln.

Die Landwehrmannschaft ist in Fällen des Nichtbefolgens der Einberufung nach den für die Reservemannschaft des Heeres bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§ 26. Zur Auswanderung bedürfen Landwehrmänner die Bewilligung vom Landesvertheidigungsminister. Unterbleibt die Auswanderung, so hat der Betreffende den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Landwehrpflicht nachzutragen.

Während eines Krieges darf die Bewilligung zur Auswanderung nicht erteilt werden.

§ 27. Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Ressort des Landesvertheidigungsministers. Für den rein militärischen Befehl wird vom Kaiser ein General zum Landwehrobercommandanten ernannt.

Der Wirkungskreis des Landesvertheidigungsministers umfaßt hinsichtlich der Landwehr hauptsächlich im Frieden:

- a. die Erhaltung des Standes;
- b. die Personalangelegenheiten der Officiere mit Einschluß der Beförderungsvorschläge, auf Grund der Begutachtung durch den Landwehrobercommandanten;
- c. alle Personalangelegenheiten der Mannschaft;
- d. die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung;
- e. die Verpflegung;
- f. die Unterkunft;
- g. die Einleitung zu den periodischen Waffenübungen;
- h. die Verfügungen zur eventuellen Verwendung eines Theiles der Landwehr im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (§ 1.)

Bei drohendem Kriege und während desselben:

- i. alle Maßregeln zur raschen Ausbietung der Landwehrkräfte und zur ununterbrochenen Erhaltung der Schlagfertigkeit derselben;
- k. die Mitwirkung zum Zwecke der eventuell vom Feldherrn geforderten Vorbereitung des Landes als Kriegsschauplatz.

Der Landesvertheidigungsminister kann zur Ausübung des ihm vorstehend eingeräumten Wirkungskreises nach Bedarf die betreffende Landesstelle delegiren.

Dem Landwehrobercommandanten obliegt:

1. die Leitung der militärischen Ausbildung;
2. die Ueberwachung der Disciplin;
3. die Inspicirung der Standesevidenzhaltung;
4. der Kriegsvorräthe;
5. die Ausübung der Disciplinargewalt über die Officiere und über die in activer Dienstleistung stehende Mannschaft und

6. die Begutachtung der von den Landwehrobercommandanten (§ 8) oder Landwehrtruppencommandanten einlangenden Beförderungsvorschläge oder Anträge in sonstigen Personalangelegenheiten der Officiere.

Der Landwehrcommandant (§ 8) hat in Bezug auf die Landwehr seines Bereiches denselben Wirkungskreis, welcher vorstehend dem Landwehrobercommandanten über die gesamte Landwehr eingeräumt ist.

§ 28. Die Vorträge in Landwehrangelegenheiten an den Kaiser erstattet der Landesvertheidigungsminister. Alle Dienstescorrespondenzen zwischen dem Landesvertheidigungsministerium und den Landwehrbehörden nehmen den Weg durch den Landwehrobercommandanten, welcher in Gegenständen seines Ressorts Befehle an die Landwehrbehörden und Truppen selbständig zu erlassen berechtigt, zugleich aber verpflichtet ist, über seine wichtigen Anordnungen den Landesvertheidigungsminister in Kenntniß zu setzen.

§ 29. Im Kriege untersteht der Landwehrobercommandant und die gesamte Landwehr dem Feldherrn, welcher sie entweder in eigenen Heereskörpern höherer Ordnung oder mit den Truppen des Heeres vereinigt zweckentsprechend verwendet.

§ 30. Der Kaiser ernannt nebst dem Landwehrobercommandanten alle für die Landwehr im Kriege oder im Frieden etwa noch erforderlichen Generale und die Stabsofficiere nach Anhörung des Landesvertheidigungsministers unmittelbar; die Oberofficiere im Frieden über Vortrag des Landesvertheidigungsministers (§ 28), im Kriege auf Vorschlag jenes höchsten Commandirenden, unter dessen Befehl die Landwehr gestellt ist.

§ 31. Das Disciplinarstrafrecht steht den Commandanten der activirten Landwehrabtheilungen in demselben Maße zu, wie es den äquiparirenden Commandanten im Heere eingeräumt ist; der Landwehrobercommandant ist hierin einem commandirenden Generalen gleichgestellt.

§ 32. Die Landwehr-Bataillons-, Cavalieredivisions- oder selbständigen Escadronscommandanten haben das Recht, die Chargen vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, nach Maßgabe der Activirung der ihnen unterstehenden Landwehrkörper, bei Einhaltung des vorgeschriebenen Standes, zu ernennen.

§ 33. Damit der Reichskriegsminister in steter Kenntniß über alle vorhandenen Mittel zur gemeinsamen Vertheidigung der Monarchie erhalten werde, hat der Landesvertheidigungsminister demselben die Standesverhältnisse, die Zahl und Beschaffenheit der Ausrüstungsvorräthe, die Dislocation der Landwehrabtheilung und die sonst noch nöthigen Daten über die Landwehr periodisch mitzutheilen.

Ueber den Grad der militärischen Ausbildung und über die Disciplin der Landwehr hat der Landwehrober-

commandant dem Reichskriegsminister im Wege des Landesvertheidigungsministers zu berichten.

§ 34. Der auf Privilegien oder Statuten sich gründende Bestand der verschiedenen bewaffneten Bürgercorps wird durch dieses Landwehrgesetz in keiner Weise berührt und deren Stellung zum Heere und analog zu der neu entstehenden Landwehr bleibt unverändert.

Die Eigenschaft als Mitglied eines dieser Bürgercorps enthebt nicht von der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heere oder in der Landwehr.

§ 35. Dieses Gesetz tritt gleich nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und es wird der Landesvertheidigungsminister mit der Durchführung desselben betraut.

(Fortsetzung folgt)

Der „Volksfreund“ gegen den Föderalismus.

Wien, 23. October. In seiner Besprechung des von uns bereits erwähnten slovenischen Meetings bei Görz schreibt heute der „Volksfreund“:

„Um ein politisches Programm fruchtbar discutiren zu können, muß er vor allem klar und consequent sein; das federalistische ist, wie das Görzer Meeting neuerdings beweist, weder das eine noch das andere. Wir kritisiren nicht, wie führen nur eine Thatsache an. Diese Thatsache ist uns aber nothwendig, um es zu rechtfertigen, daß wir uns dem Föderalismus gegenüber objectiv verhalten und in ihm nichts finden, was nothwendig den politischen Verstand zwingt und das Gewissen der conservativen Katholiken bindet. Hält man uns das historische Recht entgegen, so fragen wir, wie es sich damit in Galizien, in Dalmatien, in dem projectirten Slovenien verhalte. Berufst man sich dagegen auf die Nationalität, so sprechen wir unsere Zweifel über die Durchführbarkeit dieses Principes in einem Staate mit 2000 Sprach-Inseln aus — abgesehen von der rechtlichen Begründung und politischen Opportunität.“

Oesterreich.

Wien, 23. October. (Der Reichsrath) wird seine Sitzungen für die Zeit vom 8. November bis Mitte December unterbrechen. Am 12. November werden die Delegationen eröffnet werden; ihr Schluß erfolgt spätestens am 9. December und Tags darauf der Schluß des ungarischen Landtags, während der Reichsrath am 15. December seine Plenarsitzungen wieder aufnehmen wird.

— 23. October. (Nordwestbahnactien.) Für die am Dienstag stattfindende Subscriptions-Eröffnung auf zwölf Millionen österröische Nordwestbahn Actien sind bis heute bei dem hiesigen Bankhause Liebig über acht Millionen angemeldet. Heute wurde Nordwestbahn mit 4½ Gulden Prämie gehandelt.

Prag, 23. October. (Verurtheilung.) Der Redacteur des „Narodni Potrok“, Kveton wurde wegen Verbrechens der Ruhestörung zu einjährigem schweren Kerker und 1200 fl. Cautionsverlußt und der Redacteur des „Hlas“, Dr. Rodym, wegen desselben Verbrechens und wegen Vergehens der Aufwieglung zu einer fünfmonatlichen schweren Kerkerstrafe und 1500 fl. Cautionsverlußt verurtheilt.

Wien, 23. October. (In der heutigen Sitzung des Unterhauses) wurde der von der Regierung behufs Steuerung des Räuberwesens verlangte Nachtragcredit im Betrage von 100,000 Gulden bewilligt.

Ausland.

Berlin, 23. October. (Nordschleswig'sche Frage.) Gutem Vernehmen nach kehrt Herr v. Quade am 15. November zur Wiederaufnahme der Verhandlungen über die nordschleswig'sche Frage nach Berlin zurück.

Paris, 23. October. (Gäste in Compiègne.)

— Unterhandlungen mit Spanien.) Der „Gaulois“ zählt unter den künftigen Gästen in Compiègne die Kronprinzessin und die Königin von Preußen, so wie die Kaiserin von Oesterreich auf. — Die „France“ meldet, daß Merly in der Eigenschaft eines spanischen Geschäftsträgers bis zur Ernennung eines neuen Gesandten, gestern von Marquis de Moustier empfangen wurde. Die „France“ versichert, die Regierung von Madrid habe Frankreich vorgeschlagen, die Rati- ficationen des Vertrages bezüglich Regulierung der französisch-spanischen Grenze auszuwechseln. Der Kaiser soll diesem Verlangen keinerlei Schwierigkeiten entgegensetzen.

Madrid, 23. October. (Briefe aus Malaga) vom 20. October melden, daß daselbst Ruhestörungen vorgekommen sind, die jedoch keine ernstlichen Folgen nach sich gezogen haben. Die Ruhe wurde alsbald wieder hergestellt.

— 23. October. (Verschiedenes.) Alle Juntten haben sich aufgelöst. Rios Rosas hat als Präsident des Staatsrathes seine Demission gegeben. Man versichert, die Mächte werden demnächst die spanische Regierung anerkennen. Die „Gaceta“ wird morgen Instructions für die Einführung einer neuen Steuer veröffentlichen.

Madrid, 24. (Staatsbeitrag für Seminarien eingestellt. — Abschaffung der Sklaverei.) Der Justizminister befehlt die Einstellung der Zahlung der von den Seminarien bisher als Staatsbeitrag bezogenen jährlichen sechs Millionen. — Gestern Abends präsidirte Olozaga einem Meeting für die Abschaffung der Sklaverei. Das Meeting verlangt die Befreiung der nach dem 30. September geborenen Sklavenkinder.

London, 23. October. (Lord Stanley) erklärte bei dem Bankette der Liverpooler Handelskammer, die auswärtige Politik Englands strebe einen allgemeinen Völkerfrieden an. Stanley bedauerte die Rüstungsmanie und bemerkte, daß die Gefahren der europäischen Situation in neuerer Zeit meist übertrieben würden; böse Gerüchte vermögen Gefahren heraufzubeschwören, aber sämtliche Staatsmänner sämtlicher jetzigen Cabinette verabschienen den Gedanken eines allgemeinen Krieges. Darin liege gewissermaßen eine Bürgschaft für den Frieden. Stanley bekräftigt die Mittheilung des amerikanischen Gesandten Johnson. Gladstone erklärt sich mit den Äußerungen Stanley's vollständig einverstanden.

London, 23. October. (Eine Regierungsdepeche des Vizekönigs von Ost-Indien) vom 20. October meldet, daß die Truppen aus Guzerat nach Bittoob zurückgekehrt sind. Die meisten Stämme haben sich nach geringem Kampfe ergeben.

— 24. October. (Berichte aus Rio de Janeiro) vom 3. October melden, daß die Brasilianer vorrückten.

Bukarest, 23. October. (Die Organisation von bewaffneten Banden) zu neuen Einfällen in Bulgarien wird neuerdings mit Eifer betrieben, und zwar in Folge des Auftauchens garibaldinischer Elemente, die durch den Obersten Bedeschini vertreten werden. Letzterer betreibt Anwerbungen unter dem Deckmantel eines Glaswaarenhandels.

Tagesneuigkeiten.

— Se. Majestät der Kaiser haben den Abgebrannten der Stadt Bela-Banya (Dinn) eine Unterstützung von 600 fl. allergnädigst zu spenden geruht.

— (Unter dem Titel: „Des Oesterreichers Grundrechte und Verfassung“) — ein Bächlein für's Volk ist im Verlag von Altem in Wien eine höchst empfehlenswerthe Brochüre erschienen. Was das Bächlein soll, sagt der Verfasser in der Vorrede: „Es soll den schlichten Mann aus dem Volke in schlichten Worten zeigen, was in den „neuen Gesetzen,“ über die ihm häufig der Kopf so warm gemacht wird, eigentlich steht, es soll ihn lehren, was er zu wissen braucht, um sich über das, was um ihn vorgeht, ein richtiges und jedenfalls sein eigenes Urtheil zu bilden; es soll ein Wegweiser sein, mittelst dessen er sich zurecht finden kann auf den viel verschlungenen Pfaden des österreichischen Verfassungswesens.“ Der Verfasser hält redlich, was er verspricht. Alle Gesetze der neuen Ära werden in klarer, verständlicher Sprache erörtert und erklärt. Die Erklärung ist so gemeinverständlich und populär, daß wir nur dringend wünschen können, es möge das Bächlein auf dem flachen Lande in keiner Gemeindegemeinde, ja in keinem Hause fehlen. Es wäre Pflicht der Gemeindevorsteher, auf Gemeindefosten das Bächlein anzuschaffen und es als politische Bibel von Haus zu Haus wandern zu lassen, ebenso könnten wir unseren politischen Vereinen nichts Besseres empfehlen, als mittelst ähnlicher Brochüren Aufklärung und Verständnis im Volke zu verbreiten, denn gerade der Mangel dieser beiden Eigenschaften ist es, der unserer freiheitlichen und nationalökonomischen Entwicklung vielfach hindernd in den Weg tritt.

— (Civilehe.) Aus Graz wird unterm 21. October gemeldet: Ein hiesiger Geschäftsmann, L. hat beim Magistrat das Ansuchen gestellt, dahin zu wirken, daß von Seite des betheiligten Pfarramtes dem Bewerber zur Verehelichung mit der Schwester seiner verstorbenen Frau der unverzügliche und unentgeltliche Dispens (anstatt der verlangten 300 fl.) erteilt werde, widrigenfalls derselbe die Ehe sogleich vor der politischen Behörde zu schließen gezwungen ist. Diesem Ansuchen wurde auch entsprochen und man ist gespannt auf den pfarrämlichen Bescheid.

— (Aufgehobene Spielbank.) Die Stadthauptmannschaft in Pest hatte in Erfahrung gebracht, daß seit einiger Zeit im Spielzimmer des Redouten-Kaffeehauses daselbst eine Roulette-Spielbank etablirt sei, an welcher um hohe Summen gespielt werde. In Folge dessen wurden Vorkehrungen getroffen, um mit Erfolg einzuschreiten und die Spielbank zu confisciren. Demgemäß wurde ein Beamter der Stadthauptmannschaft mit drei Commissären mit der Aufgabe betraut, in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag die Spielbank zu überraschen und unnachlässliche Strenge zu üben. Das Einschreiten der Sicherheitsorgane gelang vollständig und wurden Ducaten und Thaler im Gesammtgewichte von 10 Pfund, etwa 1600 fl. im Werthe, confiscirt. Der Spieltisch war komplett eingerichtet und kein noch so geringer Apparat einer Roulette-Spielbank mangelte. Auf dem grünen Tuche waren in rothen und gelben Farben die Zahlen von 1 bis 32, die vielbedeutenden Worte rouge und noire, dann das ominöse „Paar“ und „Unpaar“ zu lesen; das Glücksrad in ziemlich großem Umfange stand auf dem Tische, ja selbst der Rechen, dessen sich die Croupiers zum „Einziehen“ der Münzen bedienen, war vorhanden. Selbstverständlich wurden alle diese Gegenstände con-

fiscit. Das Spiel fand bei verschlossenen Thüren statt, deren Schlüssel der Kaffeehändler in Händen hatte. Und aus welchen Elementen bestand denn die überraschte Spielgesellschaft? wird man fragen. Nun, es war eine durchaus feine Gesellschaft, darunter junge Fürsten, Grafen und Barone. Die illustre Gesellschaft versuchte wohl den eingebundenen Organen der Sicherheitsbehörde Opposition zu machen und verweigerte die Ausfolgung der Bank, doch sagte sie sich schließlich in das Unvermeidliche.

— (Gemüthlicher Rath.) Aus Berlin ist der „N. Fr. Pr.“ folgende Zuschrift gekommen: „Sie werden es durch Ihr Gebahren dahin bringen, daß wir Ihnen ein zweites Königgrätz bereiten. Daß wir das sehr leicht und mit höchstens Einem Armeecorps schaffen können, dafür sprechen die beispiellosen Erfolge von Anno 1866. Also Vorsicht! Ein Rathgeber.“

Locales.

Das k. k. Landespräsidium hat die Neuwahlen für den Gemeinderath der Landeshauptstadt Laibach auf Grund des § 47 der provisorischen Gemeindeordnung vom 9ten Juni 1850 bereits ausgeschrieben und den Vorstand des Stadtmagistrates angewiesen, bei Verfassung der Wählerlisten die Bestimmungen des vom Landtage in der abgelaufenen Session beschlossenen und mittlerweile A. h. sanctionirten Gesetzes, wodurch die Gemeindeordnung der Stadt Laibach vom 9. Juni 1850 abgeändert wird, sich gegenwärtig zu halten.

— (Berichtigung.) Zu dem Nekrologe des am verflorenen Freitag verstorbenen k. k. pens. Bibliothekars Kastelitz haben wir den Druckfehler bezüglich des, statt mit 73 mit 78 Jahren angegebenen Lebensalters zu berichtigen. Kastelitz war am 1. September 1796 geboren in Oberdorf, Bezirk Sittich, trat am 3. März 1825 in den Staatsdienst, wurde am 10. Juni 1850 zum Bibliothekar ernannt und als solcher mit 10. Juli 1865 in den Ruhestand versetzt.

— (Zu unserer neulichen Notiz: Eigenthümliche Methode des Schwimmenterrichtes und der Friseurarbeit) in der Nummer 242 vom 21. d. M. erhalten wir von dem durch die Friseurmethode angeblich Betroffenen nachstehende Darstellung des wirklichen Sachverhaltes: „Am 19. d. M. ging ich um halb 10 Uhr Abends aus meiner Wohnung, Polanavos:stadt Haus-Nr. 30 herab, als ich plötzlich vor dem Hause (nicht aber längs des Wassers) von 5 Uraubern angefallen wurde, weßwegen? ist mir unbekannt, wo ich in Folge des Falles nur einige Contusionen davontrug.“

— (Waterländische Musik.) Herr Leopold Belar, Lehrer an der städtischen Knabenhauptschule zu St. Jakob, hat zur Erinnerung an den ersten krainischen Lehrertag am 15. September d. J. einen sehr netten Marsch componirt und demselben den charakteristischen Titel „Zloga“ gegeben.

— (Todfall.) Wie den „Novice“ aus der Gegend von Canale gemeldet wird, starb in Doljovas am 6. d. M. der allgemein geachtete pensionirte Pfarrer Herr Georg Prešeren im 64. Lebensjahre. Der Verstorbene war ein Bruder des unsterblichen slovenischen Dichters. — Gegenwärtig leben noch fünf Schwestern des Dichters, ein jüngerer Bruder ist ebenfalls schon gestorben. Von den Dichtergaben seines Bruders besaß Georg Prešeren nichts, im Gegentheil war er, wie der Correspondent der „Novice“ schreibt, ein sehr prosaischer Mann.

— (Theater.) Verflorenen Samstag wurde Bütners „Neue freie Zeit“ zum Benefice des Herrn Stefan mit vielem Beifall aufgeführt. Die gelungenen Lebensbilder aus der „guten“ alten und aus der „bösen“ neuen Zeit erregten viel Heiterkeit, an welcher unter den Darstellern besonders Fr. Jossila unsere beliebte Localgängerin, Herr Parth als Asperl und Herr Müller als Sebastian Brenneisel Antheil haben. Die übrigen Darsteller genigten, Herrn Pichon erachten wir aber zum Completvortrage nicht besonders befähigt. — Gestern wurde das bekannte Mährstück: „Die Straßentänzerin von Paris“ bei gut besuchtem Hause gegeben. Es wurde gut gespielt. Fr. Ma-

gel als jugendliche und Frau Schmidt's als gereifte Ballerina gefielen und wurden wiederholt gerufen. Aber bei den grellen Effecten hielt die Heiterkeit ziemlich gleichen Schritt mit der Mäßigung und erlangte zuletzt sogar das Uebergewicht. Die Unpäßlichkeit Fr. Jossila's beraubt uns des Vergnügens der Oper. Könnte aber da nicht die Operette aushelfen? Dieses Genre wird zu wenig cultivirt. Fr. Jossila sollte sich darin versuchen.

Morgen findet die Einnahme unserer geschätzten Anstands-dame Frau Schmidts statt. Sie hat das Palm'sche Drama „Griseldis“ gewählt, worin, wie wir bereits berichtet, ihr Gatte den „Percival“ spielen wird. Herr Schmidts hat sich dieser für einen vollständig Blinden fast unmöglichen Aufgabe bereits im vorigen Jahre in Hermannstadt unterzogen und selbe mit dem glänzendsten Erfolge gelöst. Wir lassen einen Auszug aus dem Berichte der „Hermannstädter Zeitung“ vom 2ten September 1867 folgen, welche schreibt: „Seit den Tagen des Gastspiels des Fr. Brenner haben wir nicht einen solchen Blumenregen mehr erlebt, wie er Frau Schmidts an ihrem Benefice-Abende von dem ausverkauften Hause gesendet wurde, welches der Beneficiantin an diesem Abende überdies einen vierzehnmaligen Hervorruf zu Theil werden ließ. Fast noch reichern Beifall als seine Gattin fand der einst so gefeierte, reichbegabte und nun leider erblindete Künstler Herr Schmidts. Aber trotzdem er seit Jahren die Bühne nicht mehr betreten, trotzdem er unter dem heftigsten Eindrucke der ihn völlig umgebenden Nacht litt, löste er doch seine schwere Aufgabe mit so viel Sicherheit, daß unser anfängliches Bangen schwand und wir ungeführt dem Gesange seiner von einem schönen Organe gehobenen edlen Declamation und seines maßvollen, durchdachten Spiels hingaben.“ Dieser seltene Genuß, sowie der Umstand, daß sich die Beneficiantin der allgemeinsten Beliebtheit mit vollem Rechte erfreut, lassen mit Zuversicht ein volles Haus erwarten, das wir Fr. Schmidts auch vom Herzen gönnen.

An meine Freunde.

Meine Ernennung zum Sectionsrath im Finanzministerium war mit der Aufforderung verbunden, ohne Verzug an meinen neuen Bestimmungsort abzugehen.

Ich folge schon heute diesem Rufe.

Es war mir in den wenigen Tagen nicht möglich, alle jene zu besuchen, von deren freundlicher Gefinnung für mich ich die Ueberzeugung gewonnen habe.

Ich danke auf das wärmste für die mir bewiesene Theilnahme und sage hiemit ein herzliches Lebewohl mit der innigen Bitte, mir Ihr Wohlwollen bewahren, mir in der Ferne eine freundliche Erinnerung schenken zu wollen.

Ich scheide mit schwerem Herzen von Laibach, wo ich so viele Beweise von Freundschaft und Anhänglichkeit erhalten habe.

Laibach, 26. October 1868.

Karl Fontaine von Felsenbrunn,
k. k. Sectionsrath.

Neueste Post.

Wien, 24. October. Der Wehrausschuß nahm zehn Paragraphen des Wehrgesetzes an, darunter die Dienstzeit und die Herresstärke mit unwesentlichen Aenderungen. Der Finanzausschuß nahm einstimmig den zwischen Oesterreich und der Schweiz geschlossenen Handelsvertrag an. Die Beschlussfassung über die englische Nachtragsconvention wurde verschoben, nachdem mehrere Abgeordnete ihr Bedauern über die England zugesandten Werthzölle ausgesprochen und der Handelsminister erklärt hatte, er habe bindende Verpflichtungen bereits vorgefunden.

Wien, 24. October. Giskra erklärte im ministeriellen Club, das Ministerium sei vor allem ein österreichisches und wolle allen Nationalitäten gerecht werden. Die äußerste Linke hält sich im Club reservirt.

Berlin, 24. October. Die Nachricht von der Ersetzung der preussischen Commandantur in Königstein durch die sächsische ist ungegründet.

Paris, 24. October. Das hiesige Cabinet schlägt vor, daß alle großmüthlichen Regentenhäuser von der spanischen Throncandidatur auszuschließen seien.

Madrid, 24. October. Ein Decret der Regierung führt die Pressfreiheit ein, unterstellt die Pressorgane der Entscheidung der Strafgerichte und hebt die Press- und Theaterzensur auf. Ein anderes Decret der Regierung stellt die dreißigtausend Franken betragende Pension des Richters der Königin Claret ein. Das Municipalansehen ist vollständig gedeckt.

Telegraphische Wechselcourse

am 24. October.
Spec. Metalliques 57.20. — Spec. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 58.30. — Spec. National-Anleihen 62.20. — 1860er Staatsanleihen 84.70. — Bankactien 787. — Creditactien 212. — London 115.35. — Silber 113.25. — R. f. Ducaten 5.50¹⁰.

Handel und Volkswirthschaftliches.

Rudolfsbahn Die Eröffnung der Bahnstrecke St. Michael-Billach der Kronprinz-Rudolfsbahn hat nunmehr stattgefunden, und das österreichische Bahnnetz ist damit um 24 Meilen erweitert. Die neue Strecke hat folgende Stationen: St. Michael, St. Lorenzen, Knittelfeld, Zellwegg, Judenburg, Thalheim, St. Georgen, Litzmarkt, Scheifling, Schwanenfeld, Neumarkt, Griesbach, Hirt, Treibant, Launsdorf, St. Veit, Glanegg, Feldkirchen, Ofiach und Villach. Vorläufig verkehrt täglich ein Personenzug Nachmittags um 3 Uhr 20 Minuten von St. Michael nach Villach und früh um 6 Uhr von Villach nach St. Michael. — Aus Anlaß der Eröffnung der Strecke St. Michael-Billach richtet die anglo-österreichische Bank neben an die Actionäre der Kronprinz-Rudolfsbahn die Erinnerung, daß es ihnen freistehe, die letzte Einzahlung mit 10 fl. ö. W. per Actie an der Cassé dieser Bank zu leisten und die Bezugsscheine sofort gegen liberirte Actien umzutauschen.

Laibach, 24. October Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 7 Wagen mit Getreide, 1 Wagen mit Stroh (18 Ctr.), 20 Wagen und 7 Schiffe (31 Klasten) mit Holz.

Durchschnitts-Preise.

	Met.	Wag.		Met.	Wag.
	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
Weizen pr. Megen	4 50	5 28	Butter pr. Pfund	— 42	—
Korn	3 20	3 25	Eier pr. Stuck	— 2	—
Gerste	2 40	3 —	Milch pr. Maß	— 10	—
Hafer	1 70	2 —	Rindfleisch pr. Pfd.	— 21	—
Halbfrucht	—	3 80	Kalbsteisch	— 22	—
Heiden	2 50	3 —	Schweinefleisch	— 22	—
Hirse	2 30	2 40	Schöpfenfleisch	— 14	—
Kultur	—	3 20	Hühner pr. Stuck	— 30	—
Erbsen	1 30	—	Tauben	— 13	—
Linse	3 20	—	Hen pr. Zentner	— 85	—
Erbsen	3 20	—	Stroh	— 70	—
Hirsol	5 —	—	Holz, hart, pr. Kst.	— 8	—
Rindschmalz Pfd.	— 47	—	— weiches	— 6	—
Schweinschmalz	— 46	—	Wein, rother, pr.	—	—
Speck, frisch	— 32	—	— Cimer	— 9	—
— geräuchert	— 40	—	— weißer	— 10	—

Angelommene Freunde.

Am 23. October.

Stadt Wien. Die Herren: Travitz, Handelsm., aus Ungarn. — Kleinert, aus Tirol. — Travitz, k. k. Beamter, von Gottschee. — Bauer, Schleier, k. k. Beamter, von Wien. — Guthan, von Krems. — Elsner, k. k. Beamter, von Klattitz, k. k. Bezirks-Commissär, von Stein. — Frau Schöffler, von Zwettau.

Elefant. Die Herren: Villa, von St. Georgen. — Neumann, von Wien. — Baron Müller, von Laibach. — Nachin, von Linz. — Müller, aus Unterfrain. — Frau Stetell.

Kaiser von Oesterreich. Herr Enkel, k. k. Gerichts-Adjunct, von St. Leonhard.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

October	Zeit der Beobachtung	Barometereiland in Pariser Linien auf 000 f. reducirt	Lufttemperatur nach Reaumur	Wind	Richtung des Himmels	Niederschlag in Pariser Linien
24.	6 U. Mg.	326.18	+ 5.4	windstill	trübe	0.08
	2 „ N.	325.96	+ 8.1	windstill	ganz bew.	Regen
	10 „ Ab.	326.83	+ 5.4	windstill	halbbew.	
25.	6 U. Mg.	325.20	+ 2.6	N. schwach	z. Hälfte bew.	
	2 „ N.	325.42	+ 10.7	W. z. stark	z. Hälfte bew.	0.00
	10 „ Ab.	326.31	+ 7.8	W. mäßig	z. Hälfte bew.	

Den 24: Vormittags trübe, Mittags gelocherte Wolkendecke, Nachmittags hellere Aufklärung. Abendroth mit Regen und Regenbogen, später ganz ausgeheutert. Nachts heiter. Den 25: Morgens um 12 Uhr 5 Minuten Erdbeben, durch drei Secunden anhaltend. Sonntiger Tag. Westwind ziemlich stark, Abendroth. Mondhof. Das Tagesmittel der Wärme am 24. +6.3°, um 1.4°; am 25. +7.0°, um 0.5° unter dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht. Wien, 23. October Die Stimmung der heutigen Börse war eine gehobene und alle Papiere, insbesondere Bankactien fanden zur gestrigen Notiz mehr Nehmer als Geber. Gleichzeitig ermäßigten sich Devisen und Valuten. Geld flüssig. Geschäft nicht unerheblich.

Öffentliche Schuld.

A. des Staates (für 100 fl.)		Böhen		Geld Waare		Geld Waare		Geld Waare	
Zu d. W. zu 5pEt. für 100 fl.		zu 5%		91.50	92.—	Gef. Karl-Lud.-B. z. 200 fl. CM.		208.25	208.50
ditto v. J. 1866	54.75	54.85	zu 5	89.25	89.75	Böhm. Westbahn zu 200 fl.		155.50	156.—
ditto rückzahlbar (1)	59.30	59.40	Schlesien	88.50	89.—	Def. Don.-Dampfsch.-Ges. 500 fl. CM.		525.—	527.—
Silber-Anleihen von 1864	95.—	95.50	Stetermark	86.50	87.50	Oesterreich. Lloyd in Triest 500 fl. CM.		233.—	235.—
Silberanl. 1865 (Pres.) rückzahlb.	68.—	68.50	Ungarn	76.50	77.—	Wien-Dampfsch.-Actg.		350.—	360.—
in 37 J. zu 5 pEt. für 100 fl.	70.75	71.25	Erzherz.-Bauat	74.—	74.50	Bester Kettenbrücke		470.—	475.—
Nat.-Anl. mit Jan.-Coup. zu 5%	63.30	63.50	Croatien und Slavonien	76.—	76.50	Anglo-Austria-Bank zu 200 fl.		162.—	163.50
„ „ „ Apr.-Coup. „ 5	62.40	62.60	Galizien	66.75	67.25	Lemberg Gernowiger Actien		178.50	179.—
Metalliques	57.40	57.50	Siebenbürgen	70.50	71.25	Berscher-Gesellschaft Donau		253.—	255.—
ditto mit Mai-Coup.	58.50	58.70	Bulovina	66.—	66.50	Bfandbriefe (für 100 fl.)			
ditto „ „ „ 41	51.50	51.75	Ung. m. d. B.-C. 1867	74.50	75.—				
Mit Verlos. v. J. 1839	172.—	172.50	Rem. B. m. d. B.-C. 1867	73.—	73.75	Nationalbank auf verlosbar zu 5%		98.70	98.90
„ „ „ 1854	79.25	79.75	Actien (pr. Stuck)			Nationalb. auf d. W. verlosb. 5 „		94.—	94.25
„ „ „ 1860 zu 500 fl.	84.80	84.90	Nationalbank	757.—	759.—	Ung. Bod.-Cred.-Anst. zu 5 1/2 „		91.—	91.25
„ „ „ 1860 „ 100 „	94.25	94.50	Kaiser Ferdinand-Nordbahn	1864.—	1868.—	Allg. öst. Boden-Credit-Anstalt verlosbar zu 5% in Silber		102.25	102.75
„ „ „ 1864 „ 100 „	98.50	98.70	Kredit-Anstalt zu 200 fl. d. W.	212.40	212.60	dto. in 33 J. rückz. zu 5pEt. in d. W.		84.20	84.40
Como-Rentensch. zu 42 L. aust.	23.50	24.—	N. d. Cocom.-Ges. zu 500 fl. d. W.	633.—	636.—	Lose (pr. Stuck)			
Domainen Specie in Silber	108.—	108.25	Statseisenb.-Ges. zu 200 fl. CM.	262.10	262.40				
B. der Kronländer (für 100 fl.)		Gr.-Entf.-Oblig.	Kais. Ostb. Bahn zu 200 fl. CM.	163.—	163.25	Cred.-A. f. d. U. G. z. 100 fl. d. W.		139.—	139.50
Niederösterreich	zu 5%	86.—	Südb.-nordb. Ver.-B. 200 „	151.—	151.50	Don.-Dampfsch.-G. z. 100 fl. CM.		91.—	92.—
Oberösterreich	„ 5 „	88.—	Südb.-St.-L.-ven. u. z. 200 fl.	186.50	186.75	Stadtgem. Ofen „ 40 „ d. W.		31.—	31.50
Salzburg	„ 5 „	87.—	„ „ oder 500 fr.			Esterhazy zu 40 fl. CM.		150.—	155.—
						Salm „ 40 „ „		40.—	41.—

Wechsel (3 Mon.)

	Geld	Waare
Augsburg für 100 fl. südd. W.	96.20	96.40
Frankfurt a. M. 100 fl. ditto	96.30	96.60
Hamburg, für 100 Mark Banco	85.—	85.25
London für 10 Pf. Sterling	115.25	115.50
Paris für 100 Franks	45.70	45.80

Cours der Geldsorten

	Geld	Waare
A. Münz-Ducaten	5 fl. 51 kr.	5 fl. 51 kr.
Napoleon's d'or	9 „ 23 „	9 „ 23 „
Russ. Imperials	1 „ 70 „	1 „ 70 „
Bereinsthaler	113 „ 25 „	113 „ 50 „
Silber		

Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Prämienlotterien: 86.50 Geld, 90 Waare